

Einstellungsvoraussetzungen Quik-Kraft und Ausnahmen:

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

§ 4

Personal der Kindertagesstätten

(1) ¹Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. ²Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. ²Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. ³Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.

(3) ¹In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.

(4) ¹In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2025 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.

(5) Stellt das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.

Ausnahmen:

Sofern keine nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG qualifizierte Kraft zur Verfügung steht, sind auch Personalausgaben für andere geeignete Kräfte zuwendungsfähig, sofern diese über die

Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule

Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent verfügen (s. auch Frage

5 und Nr. 5.4 Satz 2 der Richtlinie).

4. Wie hat der Nachweis hinsichtlich der fehlenden Fachkräfte nach § 4 KiTaG am Arbeitsmarkt zu erfolgen und wer hat diesen zu erbringen?

Es ist ausreichend, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie QuiK schriftlich bestätigt, dass keine bzw. nicht die benötigte Anzahl an ausreichend qualifizierten Kräften zur Verfügung stehen bzw. steht.

5. Welches sind die **Aufnahmevoraussetzungen** für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / sozialpädagogischer Assistent?

Die Zugangsvoraussetzungen in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent sind in der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) geregelt.

In die Klasse 2 kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erfüllt und

1. eine zweijährige Berufsfachschule - Sozialpädagogik - oder eine gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist oder
4. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und
 - a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war oder
 - b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war.